

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Getränkeverpackungen (Glasflasche, Füllvolumen 0,7 Liter, 1 Liter und 3 Liter) befüllt mit dem Getränk „Aperol“ mit den Inhaltsstoffen Wasser, Mazerat (Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs mit Pflanzenauszügen), Alkoholgehalt 11 % Vol., Zucker, Farbstoff: E110, E124, Natriumchlorid des Herstellers Campari Deutschland GmbH in der mittels aktueller Fotografien dargestellten Ausführung (siehe Anlage zu diesem Bescheid) stellen keine pfandpflichtigen Getränkeverpackungen im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG dar.

Gründe

Die Campari Deutschland GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 04. Oktober 2019 einen Einordnungsantrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG für eine Getränkeverpackung gestellt, die sie für nicht pfandpflichtig hält.

Die Antragstellerin hat vorgebracht, dass das Getränk unter die Ausnahmen nach § 31 Absatz 4 Nr. 7 d) VerpackG falle. Sie gibt an, dass das Getränk nicht der Pfandpflicht unterliege, da es sich um ein Alkoholerzeugnis handele, das der Alkoholsteuer, aber nicht der Alkopopsteuer unterfalle.

Die Antragstellerin hat unter anderem ein Muster (Flasche des Getränkes „Aperol“ in der Füllgröße 0,75 Liter mit dem Alkoholgehalt von 15 % Vol. und einem angeklebten Produktlabel mit dem Alkoholgehalt von 11 % Vol.) sowie zwei Abbildungen übermittelt.

Am 27. November 2019 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin aufgefordert, Abbildungen in den Füllgrößen 1 Liter und 3 Liter zu übermitteln.

Mit Nachricht vom 27. November 2019 übermittelte die Antragstellerin zwei Fotos, auf denen die Füllgrößen nicht erkennbar waren.

Auf Aufforderung der Zentralen Stelle vom 03. Dezember 2019 hat die Antragstellerin zwei Abbildungen der Produktlabels für die Füllgrößen 1 Liter und 3 Liter übermittelt.

Gegenstand der Beurteilung war die von der Antragstellerin anhand einer Beschreibung (Glasflasche mit Füllvolumen 0,7 Liter, 1 Liter und 3 Liter) des Getränkes „Aperol“ mit den Inhaltsstoffen Wasser, Mazerat (Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs mit Pflanzenauszügen), Alkoholgehalt 11 % Vol., Zucker, Farbstoff: E110, E124, Natriumchlorid und der Abbildung gemäß Anlage näher beschriebene Verpackung des Herstellers Campari Deutschland GmbH („Prüfgegenstände“).

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keine der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig sind.

Es handelt sich bei den vorgenannten Prüfgegenständen um keine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG.

Im Einzelnen:

1. Berechtigtes Interesse

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung der Prüfgegenstände als nicht pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

2. Einweggetränkeverpackung

Bei den Prüfgegenständen handelt es sich um Getränkeverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG. Die Prüfgegenständen sind auch Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG, da sie nicht dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

3. Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG

Die Prüfgegenstände bestehen aus dem Material Glas. Sie unterliegen daher grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 VerpackG eingreift.

4. Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 VerpackG

Ein Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 VerpackG greift ein.

Das Getränk unterfällt mit einem Alkoholgehalt von 11 % Vol. dem Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 d) VerpackG.

Bei den Prüfgegenständen handelt es sich um Getränkeverpackungen, die Alkoholerzeugnisse enthalten, die nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 241 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Alkoholsteuer unterliegen und keine Erzeugnisse enthalten, die gemäß § 1 Absatz 2 des Alkopopsteuergesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857), das zuletzt

durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Alkopopsteuer unterliegen.

Bei den Prüfgegenständen handelt es sich um ein Erzeugnis im Sinne des § 31 Abs. 4 Ziffer 7 d) VerpackG. Die Prüfgegenstände unterliegen der Alkoholsteuer, nicht aber der Alkopopsteuer, da allein schon der Alkoholgehalt von 10 % Vol. überschritten wird (§ 1 Absatz 2 Nr. 2 Alkopopsteuergesetz).

Es handelt sich somit bei den Prüfgegenständen um keine pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG.

Die Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG nach 12 Nummer 2 VerpackG und der sich anschließenden Registrierungspflicht nach § 9 VerpackG greift damit für die Prüfgegenstände nicht ein.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht Einordnungsentscheidungen, die auf Antrag ergangen sind, auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten von Antragstellern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage







